

**1. Satzung zur Änderung  
der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
in der Ortsgemeinde Kallstadt  
mit Gebührenverzeichnis  
vom 14.12.2009**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund

- der §§ 24, 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162) und
- der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert am 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325),
- des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206),
- der §§ 41, 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz - LStrG - in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 280)
- des § 2 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S. 401)

in der Sitzung am 10.12.2009 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

§ 4 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Für eine Sondernutzung gem. Nr. 1 ist eine vorherige Erlaubnis erforderlich. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 5 entsprechend.

**Artikel 2**

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der gem. § 68 Abs. 2 GemO zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim zu beantragen. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. 335, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
3. Der Antrag muss enthalten:
  - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
  - b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.

4. Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.
5. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung.
6. Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
7. Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
8. Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

### **Artikel 3**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Ortsgemeinde Kallstadt tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Kallstadt, den 14.12.2009  
gez. Günter Person  
Ortsbürgermeister

#### **Hinweise:**

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freinsheim, den 14.12.2009  
gez. Wolfgang Quante  
Bürgermeister